



GESCHÄFTSORDNUNG

STAND: APRIL 2020

Präambel

Der Elternrat wird als Organ des laufenden Betriebes der Freien Waldorfschule Rostock gebildet und engagiert sich für die Umsetzung der Grundidee der Waldorfpädagogik in der Schule. Insbesondere soll er:

- die *Interessen* der Elternschaft *vertreten*,
- die *Meinungsbildung* innerhalb der Elternschaft *koordinieren*,
- die den Gesamtorganismus betreffenden *Anliegen* an die Lehrerschaft, Schülerschaft und den Vereinsvorstand der Initiative zur Förderung der Waldorfpädagogik Rostock e.V. *weitertragen*
- und den *Informationsfluss* zwischen Eltern, Lehrerschaft, Geschäftsführung, Schülerschaft und dem Vereinsvorstand der Initiative zur Förderung der Waldorfpädagogik Rostock e.V. *fördern*.

§1 Klassenelternschaft und Vertretung im Elternrat

- (1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. In der Klassenelternschaft sollten in der Regel im Rahmen von Klassenelternabenden die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule erörtert werden. Die Klassenelternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Elternrats einbringen.
- (2) Die Klassenelternschaft wählt ab der 2. Klasse für einen Zeitraum von *zwei* Jahren aus ihrer Mitte mindestens zwei bis maximal vier Elternteile als stimmberechtigte Mitglieder des Elternrats. Die Klassenelternschaft der 1. Klasse wählt ihre Vertreter/innen für den Zeitraum *eines* Jahres. Bei Geschwistern in unterschiedlichen Klassenstufen sollte ein Elternteil nur Vertreter *einer* dieser Klassenstufen sein.
- (3) Sollte sich in einer Klasse keine Person zur Wahl in den Elternrat bereitfinden, bzw. niemand in den Elternrat gewählt werden, ist diese Klasse im Elternrat *nicht vertreten*. Die Wahl sollte zu Beginn des Schuljahres erfolgen. Bis zur neuen Wahl wird die Klasse von den bisherigen gewählten Vertretern im Elternrat vertreten. Bleibt ein gewählter Elternvertreter mehrfach unentschuldigt den Sitzungen des Elternrats fern, kann der Elternrat die Klassenelternschaft auffordern, als Ersatz einen neuen Vertreter zu wählen.
- (4) Die Wahlen sollten geheim sein. Wahlberechtigt und wählbar sind die Eltern der nicht volljährigen Schüler, es gilt das Prinzip „eine Stimme pro Kind“.

§2 Zusammensetzung des Elternrats

- (1) Die gewählten Mitglieder aus der Klassenelternschaft bilden den Elternrat. Dieser übt die nachfolgend aufgeführten Mitbestimmungsrechte der Eltern an der Schule aus. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von einem Jahr einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus möglichst zwei Sprechern/innen, zwei Stellvertretern/innen, einem/r Schriftführer/in, einem/r Finanzverantwortlichen, zwei Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und einem/einer IT-Verantwortlichen zusammen, welche in einer Direktwahl mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Diese Wahl erfolgt geheim, wenn mindestens ein wahlberechtigtes Mitglied des Elternrats dies wünscht. Vor Ablauf der Wahlperiode ist ein Wahltermin für die darauffolgende Wahlperiode zu bestimmen.
- (3) Erklärungen über die Niederlegung der Mitgliedschaft im Elternrat oder über den Rücktritt von einer Funktion innerhalb des Elternrats sind dem Sprecher des Elternrats - nach Möglichkeit einen Monat vorher - schriftlich mitzuteilen.
- (4) Für ein längerfristig verhindertes Elternratsmitglied trifft der Elternrat bei Bedarf durch Beschluss eine Vertretungsregelung.
- (5) Die Elternratsmitglieder haben dem Vorstand des Elternrats alle für eine Kommunikation erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen, insbesondere die E-Mail-Adresse zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler, über den u.a. Einladungen und Protokolle verschickt werden.
- (6) Für alle Elternratsmitglieder besteht die Pflicht, sich über die Arbeit des Elternrats laufend zu informieren.
- (7) Zur Entgegennahme von Beschwerden und Anträgen der Eltern ist jedes Elternratsmitglied berechtigt und verpflichtet.

§3 Aufgabenverteilungen im Elternrat

- (1) Sprecher/in des Elternrats:
 - Einladung zu den Elternratsversammlungen
 - Erstellung der Tagesordnung
 - Moderation der Elternratsversammlung
 - Sammlung der Informationen der aktuell arbeitenden Arbeitsgruppen des Elternrats
- (2) Stellvertreter/in:
 - wirkt unterstützend für den Sprecher/die Sprecherin des Elternrats
- (3) Finanzverantwortliche/r:
 - übernimmt die Koordination der Spendenaktion „Schulengel“
 - Klärung der Finanzierungsmöglichkeiten von Elternratsbelangen des Elternrats
- (4) Schriftführer/in:
 - Protokollführung
- (5) Verantwortliche/r für Öffentlichkeitsarbeit
 - Jahrbuch
 - Flyer
- (6) IT- Verantwortliche/r:
 - Führung und Aktualisierung der Elternratsseite auf der Homepage der Schule
 - Pflege des Elternrats-E-Mail-Verteilers
 - Pflege der Elternratsliste

- (7) Folgende Verantwortliche für die Kommunikation zwischen den anderen Organen der Schule und des Schulvereins sollten bestimmt werden:
- Verbindung zur Technischen Konferenz
 - Verbindung zur Pädagogischen Konferenz
 - Verbindung zur Schulleitung
 - Verbindung zur Geschäftsführung des Vereins
 - Verbindung zum Hort
 - Verbindung zum Vorstand
 - Verbindung zum Elternrat des Kindergartens
 - Verbindung zum Fest- und Basarkreis

§4 Elternratssitzung

- (1) Der Elternrat trifft sich zumindest einmal im Monat an einem zuvor festgelegten Tag (nach Möglichkeit der letzte Mittwoch im Monat), sodass auch interessierte Eltern, die nicht Mitglieder des Elternrats sind, an den Sitzungen teilnehmen können.
- (2) Die Elternratsmitglieder werden eine Woche im Voraus vom/von der Vorstandssprecher/in per E-Mail zum vereinbarten Termin eingeladen und zur Einreichung von Vorschlägen für Tagesordnungspunkte aufgefordert.
- (3) Jedes Elternratsmitglied hat das Recht, Vorschläge zur Tagesordnung bis zu 3 Tage vor dem vereinbarten Elternratssitzungstermin per E-Mail an den/die Sprecher/in des Elternrats bzw. dessen benannte/n Vertreter/in einzureichen.
- (4) Die Tagesordnung sollte vor den jeweiligen Sitzungsterminen vom/von der Vorstandssprecher/in des Elternrats erstellt und öffentlich gemacht werden. Darüber hinaus können feststehende Sitzungstermine in begründeten Fällen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Elternrats geändert werden. Diese Änderung sollte zeitnah als Aushang für alle interessierten Eltern in der Schule ersichtlich gemacht werden.
- (5) Der Elternrat muss darüber hinaus einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Elternrats oder die Geschäftsführung oder der Vorstand der Initiative zur Förderung der Waldorfpädagogik Rostock e.V. es unter Angabe der zu beratenden Sachverhalte verlangt.
- (6) Die Sitzungen beginnen stets mit einem schulöffentlichen Teil, im Anschluss kann der Elternrat die Sitzung mitgliederintern fortsetzen.
- (7) Zu Beginn jeder Sitzung sind die vorgesehene Tagesordnung, sowie das Protokoll der letzten Sitzung zu bestätigen. Ergänzungen zur Tagesordnung, die Beschlusscharakter tragen, sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (8) Die Aufgabe der Moderation der Elternratssitzungen wird vom/von der Sprecher/in des Elternrats wahrgenommen. Diese Aufgabe kann unter vorheriger Absprache dem/der Stellvertreter/in oder einem anderen Elternratsmitglied übertragen.
- (9) Ist der/die Sprecher/in an der Sitzung verhindert, hat er eine Woche vorher seinen Stellvertreter zu informieren. Der/die Stellvertreter/-in übernimmt an dieser Sitzung die Aufgaben des Sprechers. Ist auch der Stellvertreter/-in verhindert, kann ein anderes Mitglied mit den Aufgaben der Sitzungsleitung beauftragt werden.
- (10) Die Redezeit der Mitglieder zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann begrenzt werden. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldung. Der/die Moderator/in der Sitzung kann jederzeit das Wort ergreifen.

§5 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Der/Die Sprecher/-in des Elternrats gibt zu Beginn der Sitzung, wenn nötig, Entschuldigungen für das Fernbleiben einzelner Mitglieder bekannt. Er/Sie stellt danach die aktuelle Beschlussfähigkeit des Elternrats fest.
- (2) Der Elternrat ist bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der gewählten Mitglieder beschlussfähig. Bei entschuldigter Nicht-Anwesenheit einzelner Mitglieder können diese ihre Stimme zu geplanten Abstimmungen schriftlich (per E-Mail oder Brief) im Vorfeld der jeweiligen Sitzung dem/der Vorsitzenden mitteilen und sind damit stimmberechtigt. Dies wirkt sich jedoch nicht zugunsten der Beschlussfähigkeit aus.
- (3) Falls der Elternrat wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Sachverhaltes einberufen werden muss und hierauf bereits im Vorfeld in der Tagesordnung hingewiesen wird, kann über diesen Sachverhalt abweichend zu §5 Abs. 2 S. 1 ohne beschlussfähige Mehrheit mit den dann anwesenden Mitgliedern und gemäß §5 Abs. 2 schriftlich abgegebenen Stimmen wirksam entschieden werden.
- (4) Die Abstimmungen sind offen, auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim. Beschlüsse des Elternrats werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder und der gemäß §5 Abs. 2 schriftlich abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn diese Satzung schreibt etwas anderes vor. Besondere Entscheidungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit, was zuvor gesondert in der Tagesordnung ausgewiesen ist.
- (5) Die Sitzungen des Elternrats sind vom gewählten Schriftführer zu protokollieren. Sollte kein Schriftführer benannt sein, wird die Verantwortlichkeit für die Protokollführung der jeweiligen Sitzung am Anfang geklärt. Die Aufgabe der Moderation der Sitzung und die Protokollführung sollten getrennt erfüllt werden.
- (6) Die Protokolle mit den öffentlichen Tagesordnungspunkten der Elternratssitzungen werden nach dessen Bestätigung durch den Elternrat für alle interessierten Eltern und Schüler an der Schulinformationstafel ausgehängt und der Schulöffentlichkeit zugänglich gemacht. Alle nichtöffentlichen Tagespunkte nach §4 Abs. 6 werden für den Aushang aus dem Protokoll entfernt. Das Protokoll wird möglichst noch am Sitzungstag, spätestens zu Beginn der folgenden Sitzung mehrheitlich verabschiedet und zum Aushang freigegeben. Das Protokoll ist für den Elternrat vom Schriftführer zu unterzeichnen und zusätzlich digitalisiert zu archivieren. Auf dem Protokoll wird neben den beratenen Tagesordnungspunkten die Anwesenheit der Mitglieder (namentlich anwesend / entschuldigt fehlend / unentschuldigt fehlend) und das anonymisierte Abstimmungsergebnis von Beschlüssen (dafür / dagegen / enthalten) vermerkt.
- (7) Vor jeder Elternratssitzung sind Protokolle der Sitzungen anderer Organe durch die entsprechende Kontaktperson, ggf. durch Nachfrage, einzuholen. Die Vorstellung der wichtigsten Inhalte aus diesen Protokollen ist fester Bestandteil aller Elternratssitzungen und erfolgen durch den jeweiligen Verantwortlichen.

§6 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Elternvertreterinnen und Elternvertreter während und nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Elternrat Verschwiegenheit zu wahren. Dies ist von jedem Mitglied des Elternrats schriftlich zu bestätigen.
- (2) Wird gegen die Verschwiegenheitspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen, so kann der Elternrat den Ausschluss des betroffenen Mitgliedes aus der Elternvertretung mit einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) beschließen. §5 Abs. 3 kann hier ebenso angewendet werden.
- (3) Wird ein Elternratsmitglied durch Wahl in der Mitgliederversammlung der Initiative zur Förderung der Waldorfpädagogik Rostock e.V. in den dortigen Vorstand gewählt, sollte für diesen Zeitraum zur Vermeidung möglicher Interessenkonflikte die Mitgliedschaft im Elternrat ruhen. Der Elternrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) das Ruhen der Mitgliedschaft für das betreffende Elternratsmitglied beschließen. Ggf. ist aus der jeweiligen Klassenstufe dann ein/e zusätzliche/r Vertreter/in für den Elternrat zu wählen.

§7 Aufgaben, Rechte und Ziele des Elternrats

- (1) Der Elternrat vertritt die Interessen der Eltern und übt Mitwirkungsrechte in der Schule aus. Er kann zu einzelnen Sachfragen Arbeitsgruppen bilden, die ihm zugeordnet sind. Die Koordination der Arbeitsgruppen obliegt dem Sprecher des Elternrats. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen nicht zwingend Mitglieder des Elternrats sein. Der Elternrat kann auch einzelne Mitglieder mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (2) Die Arbeitsgruppen und beauftragten Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig über ihre Arbeitsergebnisse zu informieren.
- (3) Der Elternrat, die Geschäftsführung, die Lehrerschaft, die Schülerschaft und der Vereinsvorstand der Initiative zur Förderung der Waldorfpädagogik Rostock e.V. sollten sich gegenseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens informieren. Die Protokolle der Sitzungen der vorgenannten Organe der Schule sollten dafür jeweils zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Ein Mitglied des Elternrats kann nach Absprache mit der entsprechenden Konferenzleitung an den jeweiligen Lehrerkonferenzen teilnehmen. Es sollte nach Möglichkeit immer dasselbe Mitglied an den Konferenzen teilnehmen, damit eine gewisse Kontinuität gewährleistet werden kann.
- (5) Der Elternrat wirkt darauf hin, dass er bei allen grundsätzlichen klassenübergreifenden Veränderungen des Schulgeschehens hinsichtlich organisatorischer oder pädagogischer Angelegenheiten eingebunden wird.
- (6) Der Elternrat wirkt darauf hin, in die Entscheidungsfindung bei Maßnahmen, die für das Schulgeschehen von allgemeiner Bedeutung sind, z.B. in Bezug auf bauliche und personelle Belange, Schul- oder Hortverträge, Schulgeldordnung oder Schulessen, eingebunden zu werden.
- (7) Vorschläge des Elternrats werden der Lehrerschaft, der Geschäftsführung und dem Vorstand der Initiative zur Förderung der Waldorfpädagogik Rostock e.V. schriftlich vorgelegt. Der Elternrat kann sowohl der Lehrerschaft, der Geschäftsführung als auch dem Vorstand des Schulvereins gegenüber Vorschläge zu Fragen der internen

und externen Öffentlichkeitsarbeit, sowie zur Gestaltung von Festen und Veranstaltungen (z.B. Vorträge) unterbreiten.

- (8) Der Elternrat hat das Recht, in Absprache mit der Geschäftsführung und dem Vorstand der Initiative zur Förderung der Waldorfpädagogik Rostock e.V. eigene Fortbildungsveranstaltungen für seine Mitglieder und interessierte Eltern anzubieten (z.B. Workshop zur Organisationsentwicklung, Kommunikationstraining, Mediation, Bildungspolitik). Dem Elternrat können vom Vorstand des Vereins im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Schule auf Antrag dafür entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- (9) Es können Befragungen der gesamten Elternschaft und der volljährigen Schüler durchgeführt werden. Auf Antrag einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der Mitglieder des Elternrats muss eine solche Befragung durchgeführt werden, deren Ergebnis für das weitere Vorgehen des Elternrats bindend ist. Der Wortlaut dieses Antrags muss spätestens mit der fristgerechten Einladung zu einer Sitzung des Elternrats an dessen Mitglieder verschickt werden.
- (10) Der Elternrat wird Einspruch gegen Maßnahmen erheben, die seiner Meinung nach die Grundsätze der Freien Waldorfschule Rostock verletzen.

§8 Entsendung, Wahl von Delegierten für überschulische Gremien

- (1) Die Entsendung von Elternratsmitgliedern in Kommissionen, Arbeitsgruppen und andere Organe der Schule und des Schulvereines ist im Vorfeld durch den Elternrat zu beschließen.
- (2) Der Elternrat wählt die Delegierten für überschulische Gremien. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Wahl einer Delegierten bzw. eines Delegierten für:
 - den Stadtelterrat
 - den Landeselterrat
 - die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen.
- (3) Die gewählten Delegierten müssen nicht Mitglieder des Elternrats sein, sind jedoch gegenüber dem Elternrat berichtspflichtig.

§9 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen immer einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der stimmberechtigten Mitglieder des Elternrats. §5 Abs. 3 kann hier ebenso angewendet werden.

§10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach mehrheitlicher Abstimmung im Elternrat ab dem 22.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft gesetzt.

Für den Elternrat der Waldorfschule Rostock

Rostock, den 22.04.2020
Ort / Datum

René Reese
Name (Sprecher/in)

Rostock, den 22.04.2020
Ort / Datum

Waltraud Names-Bull
Name (Sprecher/in)